



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Energieforschung und Cleantech
Abteilung Energiewirtschaft

Pflichtenheft (22022) 805 Leitung Forschungsprogramm «Elektrizitätstechnologien» des Bundesamts für Energie BFE

Dieses Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Kommunikation zwischen dem Anbieter und den
Bedarfsstellen geführt werden darf.

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Abkürzungen	3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments	4
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
3.1	Ausgangslage (Ist-Zustand)	5
3.2	Gegenstand	5
4	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	9
4.1	Zwingende Anforderungen	9
4.2	Erfüllung der zwingenden Anforderungen	9
5	Zuschlagskriterien	9
5.1	Übersicht.....	9
5.2	Erfüllung des Anforderungskatalogs.....	12
6	Evaluation	13
6.1	Evaluationsphasen	13
6.2	Taxonomie	13
6.3	Bewertung der Preise und Kosten.....	13
7	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots	15
7.1	Allgemeines	15
7.2	Gliederung des Angebots	15
8	Besondere Bestimmungen	15
9	Administratives	16
9.1	Auftraggeber	16
9.2	Beschaffungsobjekt	17
9.3	Bedingungen.....	18
9.4	Andere Informationen	18
10	Anhänge	20
10.1	Referenzierte Anhänge.....	20

1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle / Beschaffungsstelle	Organisationseinheit des Bundes, für welche die Leistung schlussendlich erbracht wird
BFE	Bundesamt für Energie
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
CORE	Eidgenössische Energieforschungskommission
EK	Eignungskriterium
simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch)
SWEET	Förderprogramm «SWiss Energy research for the Energy Transition»
TS	Technische Spezifikation
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
WTO	World Trade Organisation
ZK	Zuschlagskriterium

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes ([AGB](#)) und dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen ([BöB, SR 172.056.1](#)) sowie der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen ([VöB, SR 172.056.11](#)) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verfahren innerhalb des Staatsvertragsbereichs.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

Die Energieforschung ist ein wichtiges Standbein der Energiepolitik. Die öffentliche Hand wendet dafür jährlich über 400 Millionen Franken auf. Ziel ist die Schaffung einer gesicherten und nachhaltigen Energieversorgung, die Stärkung des Technologie-Standorts Schweiz und die Erhaltung der hohen Qualität der Schweizer Forschung. Die internationale Zusammenarbeit und die effiziente Umsetzung der Forschungsergebnisse geniessen dabei einen hohen Stellenwert.

Das Bundesamt für Energie (BFE) fördert die anwendungsorientierte Energieforschung und stellt den Zugang Schweizer Forschenden zu den Forschungsprogrammen der Internationalen Energieagentur (IEA) und der EU sicher. Die Förderung richtet sich nach dem «Energieforschungskonzept des Bundes», welches von der Eidgenössischen Energieforschungskommission (CORE) alle vier Jahre überarbeitet wird und sowohl die wissenschaftliche Forschung als auch Pilot- und Demonstrationsprojekte umfasst (www.bfe.admin.ch/energieforschung).

3.2 Gegenstand

Die Energieforschungsprogramme des BFE decken das gesamte Spektrum der Energieforschung ab. Das BFE führt 19 Forschungsprogramme, darunter das Forschungsprogramm «Elektrizitätstechnologien», für das im Rahmen dieser Ausschreibung das Mandat einer Programmleitung zu vergeben ist.

Die Programmleitung setzt sich zusammen aus:

- einer «Schlüsselperson» (der «Programmleiterin» oder dem «Programmleiter»), welche die inhaltlichen Arbeiten gemäss nachfolgendem Pflichtenheft persönlich ausführt und die gegenüber dem Auftraggeber sowie nach aussen als ausschliessliche Ansprechperson agiert;
- eventuell einem Sekretariat zur administrativen Unterstützung.

Die Aufgaben der Schlüsselperson sind prinzipiell nicht delegierbar; sind fallspezifisch spezielle Kompetenzen oder spezielles Wissen erforderlich, können in Einzelfällen weitere Personen (innerhalb des Anbieters oder von extern) hinzugezogen werden.

Die Programmleitung ist der Bereichsleitung im BFE unterstellt. Die in der Programmarbeit mit zu berücksichtigenden organisatorischen Querverbindungen gehen aus dem Organigramm des BFE hervor. Über entsprechende Kontakte der Programmleitung ist die Bereichsleitung auf dem Laufenden zu halten.

3.2.1 Übersicht der Leistungen

Das Angebot stellt für die Leistungen während der Projektdauer Kapazität in folgendem Umfang zur Verfügung:

Leistungsbezug im Jahr	2022 ab 01.07.2022	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026	Jede weiteren 12 Monate bis zur Maximall aufzeit (30.06.2030)
Kapazität für Leistungen* (Std.)	max. 600	max. 1200	max. 1200	max. 1200	max. 600	max. 1200
Optionale Zusatzstunden	max. 90	max. 180	max. 180	max. 180	max. 90	max. 180

*) Davon ca. 30-50% Programmleitung, 40-60% wissenschaftliche Sachbearbeitung, 10% Sekretariatsarbeiten

Die Kapazität der jährlichen Leistungen beträgt maximal 1200 Stunden, mit der Option einer bedarfsbedingten Aufstockung um bis zu 180 Stunden (s. Tabelle oben).

Der Leistungsbeschreibung zu den optionalen Zusatzstunden befindet sich in Ziffer 3.2.3.

Für Unteraufträge (s.a. Abschnitt 6.3.3) und Dienstreisen sind im Angebot die folgenden Maximalbeträge vorzusehen:

Leistungsbezug im Jahr	2022 ab 01.07.2022	2023	2024	2025	2026 bis 30.06.2026	Jede weiteren 12 Monate bis zur Maximallaufzeit (30.06.2030)
Unteraufträge, Reisespesen, Nebenkosten (exkl. MWSt)	CHF 12'500	CHF 25'000	CHF 25'000	CHF 25'000	CHF 12'500	CHF 25'000

Jegliche Unteraufträge bedürfen der Genehmigung durch die BFE Bereichsleitung. Internationale Dienstreisen müssen jeweils der BFE Bereichsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Entschädigung für Arbeitsleistungen, Spesen und Unteraufträge erfolgt stets nach effektivem Aufwand.

Zur Darstellung des finanziellen Angebots ist die Vorlage in Anhang 3 zu verwenden und der Offerte beizulegen. Ein fehlendes oder nicht vollständig ausgefülltes Formular zur Kostenzusammenstellung führt zum Ausschluss des Angebots.

3.2.2 Grundleistung

Das Mandat umfasst die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

I. Grundlagen

Verbindliche Grundlagen für die Programmleitarbeit sind das vorliegende Pflichtenheft, das Konzept der Energieforschung des Bundes (Anhang 5) und die Konzepte der Energieforschung des BFE (Anhang 6). Letztere werden durch die jeweilige Programmleitung, in enger Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung, erstellt. Die Projekte sind darauf auszurichten.

II. Geschäftsabläufe

Die Programmleitung ist für eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der Abläufe zuständig und stellt sicher, dass die zuständige Bereichsleitung dazu Zugang hat.

III. Vertraulichkeit

Die Programmleitung unterliegt dem Amtsgeheimnis. Die Programmleitung erhält Einblicke in politische Geschäfte und Verfahrensabläufe.

IV. Aufgaben der Programmleitung auf Programmebene

Die Anbieterin/der Anbieter benennt eine Schlüsselperson. Diese

- verfolgt die nationalen und internationalen Bemühungen im Programmbereich und in angrenzenden Gebieten, erstellt eine Übersicht über die relevanten Fragestellungen und den technischen Stand national und international und hält diese à jour;
- verschafft sich einen Überblick über alle wichtigen in der Schweiz laufenden Projekte – soweit zugänglich auch über jene der Privatwirtschaft – und im Speziellen über jene, die von der öffentlichen Hand (mit-)finanziert werden;
- kennt die wesentlichen nationalen und internationalen Akteure im Programmbereich;

- nimmt aktiv und in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung an nationalen und internationalen Veranstaltungen auf dem Programmgebiet teil;
- kennt und verfolgt die von der öffentlichen Hand (mit-)finanzierten Projekte im betreffenden Programmgebiet und begleitet die durch das BFE (mit-)finanzierten Projekte aktiv;
- unterstützt das BFE bei der jährlichen Erstellung der Energieforschungsstatistik des Bundes;
- unterstützt das BFE bei der Abschätzung der Forschungsaufwendungen der schweizerischen Privatwirtschaft in dem betreffenden Forschungsgebiet;
- kennt alle wichtigen Instrumente für die Forschungs- und Technologieförderung und setzt diese angemessen ein;
- setzt ihr Programmbudget subsidiär zu den übrigen Möglichkeiten der Förderung ein;
- unterstützt das BFE und die eidg. Forschungskommission CORE bei der Erarbeitung ihrer Energieforschungskonzepte;
- erarbeitet – basierend auf den Konzepten der Energieforschung des Bundes und des BFE – periodisch Vierjahresprogramme;
- ist – unter Verwendung der dafür vorgesehenen Controlling-Instrumente – für die effiziente und effektive Durchführung ihres Programms zuständig;
- setzt in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung eine oder mehrere Begleitgruppen ein und betreut diese;
- unterstützt das BFE und andere Bundesstellen bei der Behandlung von Fragen aus dem Fachgebiet (insbesondere Stellungnahmen zu Projekten anderer Förderstellen);
- unterstützt das BFE bei der Durchführung von Evaluationen ihres Fachgebiets;
- vertritt auf Anweisung der Bereichsleitung das BFE in nationalen bzw. internationalen Organisationen;
- nimmt an den vom BFE einberufenen Programmleitungssitzungen teil.

V. *Aufgaben der Programmleitung auf Projektebene*

Die Schlüsselperson

- initiiert die für die Erreichung der im Vierjahresprogramm festgelegten Ziele nötigen Projekte;
- unterstützt die Bereichsleitung bei der Identifikation geeigneter Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- beurteilt Projektvorschläge und Gesuche und stellt der zuständigen Bereichsleitung entsprechende Anträge;
- unterstützt die Gesuchstellenden, wo nötig, bei der Formulierung und Anpassung von Projektgesuchen im Sinne der Programmzielsetzungen;
- unterstützt Dritte bei der Suche nach Finanzquellen und nach Know-how, sofern das entsprechende Projekt als unterstützungswürdig beurteilt wird;
- sorgt für nationale Vernetzungen und, wo möglich, internationale Einbettungen der Projektarbeiten;
- bereitet die Verträge für die jeweiligen Projekte vor;
- begleitet, betreut und kontrolliert vom BFE genehmigte Projekte fachlich und administrativ (einschliesslich der finanziellen Belange);
- bewertet abgeschlossene Projekte im Sinne einer Erfolgskontrolle;
- unterstützt die Projektnehmer rechtzeitig beim Finden einer geeigneten Trägerschaft zur praxisgerechten Umsetzung.

VI. Informationssaufgaben der Programmleitung

Das Angebot benennt eine Schlüsselperson. Diese

- orientiert die zuständige Bereichsleitung regelmässig über den Stand der das Programmgebiet betreffenden nationalen und internationalen Aktivitäten;
- erstattet der zuständigen Bereichsleitung periodisch Bericht über den Stand der Arbeiten im Programm;
- erstellt fristgerecht Zwischen- und Jahresberichte nach Weisung der zuständigen Bereichsleitung;
- leitet sämtliche Jahres- und Schlussberichte sowie andere zum Projekt gehörenden Veröffentlichungen und Tagungsbände im PDF-Format an die zuständige Bereichsleitung weiter;
- informiert nach Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung interessierte Kreise (Veröffentlichungen in Fachpresse, Durchführung von Fachseminaren und -tagungen, etc.);
- stellt – unter Beizug der zuständigen Bereichsleitung – die adäquate Darstellung des Programms und seiner Ergebnisse im Internet sicher;
- erteilt Erstkünfte an Einzelpersonen und Vertretungen von Fachorganen und meldet diese der zuständigen Bereichsleitung;
- erteilt Auskünfte an die Medien nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Bereichsleitung.

VII. Auftreten gegen aussen

Das Angebot benennt eine Schlüsselperson. Diese arbeitet auf Projektebene im Rahmen verabschiedeter Jahresaktionspläne selbständig. Entsprechend kommuniziert sie und nur sie auch direkt mit Gesuchstellenden und Projektbeauftragten. Für die entsprechende Korrespondenz sind die vom BFE vorgegebenen Vorlagen zu verwenden. Auftritte an Veranstaltungen, in den Medien etc. sind vorgängig bei der zuständigen Bereichsleitung anzumelden, abzusprechen und von dieser zu genehmigen. Dies gilt auch für Stellungnahmen nicht technischer Natur in nationalen und internationalen Gremien.

3.2.3 Optionen

Eine Option auf Verlängerung zu gleichen Konditionen bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal 8 Jahren besteht. Das BFE behält sich vor, die optionalen Leistungen (Vertragsverlängerungen und/oder Zusatzstunden innerhalb eines laufenden Vertrages) entweder komplett, teilweise oder gar nicht zu beziehen. Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen entsprechen inhaltlich den unter 3.2.2 beschriebenen Aufgaben.

Die optionalen Zusatzstunden sowie die zusätzlichen Jahre müssen in der Offerte als separate Optionen ausgewiesen werden.

3.2.4 Bezugsregelung optionale Leistungen

Die optionalen Zusatzstunden (Option 1 und 3 in der untenstehenden Grafik) sind dafür gedacht, um bei Bedarf zusätzliche Leistungen abrufen zu können. Ein solcher Bedarf kann insbesondere entstehen für die Beurteilung und Begleitung von Pilot und Demonstrationsprojekten, von Konsortien, die im Rahmen von SWEET gefördert werden, sowie für die Vertretung in internationalen Gremien.

Die Option 2 in der untenstehenden Grafik bezieht sich auf die Verlängerung des Mandats um maximal 4 Jahre.

Der Bezug der Optionen wird jeweils 3 Monate vor Bezug von der Bedarfsstelle schriftlich angezeigt. Folgende Grobplanung eines allfälligen Optionsbezugs ist aus heutiger Sicht wahrscheinlich:

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8
		Grundauftrag					
		Option 1					
					Option 2		
					Option 3		
1.7.22 bis 30.6.23	analog	analog	analog	analog	analog	analog	analog

Terminplanung

4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

4.1 Zwingende Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die in Anhang 1 aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

5 Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktbewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Punkte	Gewichtung in %
ZK 1	Umfassende Kompetenzen im Projekt- und Technologiemanagement	8	50%
ZK 2	Umfassende Kenntnisse des zu bearbeitenden Forschungsgebiets	14	50%
ZK 3	Erfahrungen in der nationalen und internationalen thematischen Vernetzung	6	50%
ZK 4	Fähigkeiten und Erfahrungen in der Kommunikation	8	50%
ZK 5	Präsentation	36	25%

Übersicht Zuschlagskriterien

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bewerteten Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 4 sowie die entsprechende Punkteverteilung.

Die Erfüllung der Zuschlagskriterien muss für die Schlüsselperson anhand der geforderten Belege nachgewiesen werden. Arbeitserfahrung bedeutet hier Vollzeitpensen (nach Erhalt des Masters oder Diploms) und ist mit einem beruflichen Lebenslauf zu plausibilisieren.

Die Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 4 werden mit 50% gewichtet.

ID-Nr.	Bezeichnung	Punkte
ZK 1	<p>Umfassende Kompetenzen im Projekt- und Technologiemanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung von komplexen Projekten: Beschreiben und belegen Sie ihre Ausbildung im Projektmanagement und Ihre praktische Erfahrung: keine spezielle Ausbildung und/oder Erfahrung = 0 Punkte, Ausbildung im Projektmanagement und/oder Erfahrung bis zu 5 Projekte = 2 Punkte, Erfahrung aus über 5 Projekten = 4 Punkte • Erfahrungen aus der Bearbeitung und Leitung von Technologieprogrammen. Beschreiben Sie die Art der Technologie sowie die Aufgaben, die Sie für die Entwicklung dieser Technologie wahrgenommen haben: Keine Erfahrung = 0 Punkte, bis 5 Jahre Erfahrung = 1 Punkt, über 5 Jahre Erfahrung = 2 Punkte • Evaluation von Technologieprogrammen und/oder Fördergesuchen für öffentliche und/oder private Förderinstitutionen (SNF, Innosuisse, BFE, EU, DoE etc.) in den letzten 10 Jahren: keine = 0 Punkte, 1 bis 10 Evaluationen = 1 Punkt, 11 oder mehr Evaluationen = 2 Punkte <p>Zu den mittels praktischer Erfahrung erlangten Kompetenzen der Schlüsselperson sind Kontaktpersonen für Referenzauskünfte anzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die angegebenen Kontaktpersonen zu kontaktieren. Die genannte Kontaktperson muss erreichbar sein (Ferienabwesenheiten und entsprechende Stellvertreter sind zu nennen).</p>	<p>Je nach Erfahrungen und Kompetenzen sind maximal 4 oder 2 Punkte zu erreichen. Punkte werden aufgrund nachgewiesener Kenntnisse verteilt (Arbeitserfahrung, Zeugnisse). Die zur Erreichung der Punkte nötigen Kriterien sind jeweils genannt. 0 Punkte sind kein Ausschlusskriterium, da die Gesamtsumme zählt.</p>
ZK 2	<p>Umfassende Kenntnisse des zu bearbeitenden Forschungsgebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • «Leistungselektronik»: keine Kenntnisse = 0 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse = 2 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse sowie nachgewiesenes nationales und internationales Beziehungsnetz zu Forschung und Industrie = 4 Punkte • «Elektrische Maschinen und Antriebe»: keine Kenntnisse = 0 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse = 1 Punkt, nachgewiesene Fachkenntnisse sowie nachgewiesenes nationales und internationales Beziehungsnetz zu Forschung und Industrie = 2 Punkte • «Supraleitung»: keine Kenntnisse = 0 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse = 1 Punkt, nachgewiesene Fachkenntnisse sowie nachgewiesenes nationales und internationales Beziehungsnetz zu Forschung und Industrie = 2 Punkte • «Energie in den Informations- und Kommunikationstechnologien»: keine Kenntnisse = 0 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse = 1 Punkt, nachgewiesene Fachkenntnisse sowie nachgewiesenes nationales und internationales Beziehungsnetz zu Forschung und Industrie = 2 Punkte 	<p>Je Kenntnisgebiet (Aufzählungspunkt) sind maximal 4 oder 2 Punkte zu erreichen. Punkte werden aufgrund nachgewiesener Kenntnisse verteilt (Arbeitserfahrung, Ausbildung, Zeugnisse). Die zur Erreichung der Punkte nötigen Kriterien sind jeweils genannt. 0 Punkte sind kein Ausschlusskriterium, da die Gesamtsumme zählt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • «Elektrogeräte»: keine Kenntnisse = 0 Punkte, nachgewiesene Fachkenntnisse = 1 Punkt, nachgewiesene Fachkenntnisse sowie nachgewiesenes nationales und internationales Beziehungsnetz zu Forschung und Industrie = 2 Punkte • Marktumfeld (Hersteller, Produkte, Preise, regulatorische Rahmenbedingungen, Förderprogramme, freiwillige Massnahmen): Arbeitserfahrung von 1 Jahr oder weniger = 0 Punkte, zwischen 1 und unter 3 Jahre = 1 Punkt, und Arbeitserfahrung von 3 oder mehr Jahren = 2 Punkte 	
ZK 3	<p>Erfahrungen in der nationalen und internationalen thematischen Vernetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über den internationalen Forschungsstand und die zukünftigen Herausforderungen im Bereich Elektrizitätstechnologien. Beschreiben Sie wie Sie Ihr Wissen über den internationalen Forschungsstand aufgebaut haben und aktuell halten: Arbeitserfahrung von 2 Jahren oder weniger = 0 Punkte, zwischen 2 und 5 Jahre = 1 Punkt, Arbeitserfahrung von über 5 Jahre = 2 Punkte • Überblick über die Schweizer Akteure in Forschung und Anwendung im Bereich Elektrizitätstechnologien sowie der Förderinstitutionen. Für die Leitung des Forschungsprogramms sind gute Kontakte zu Forschenden, Marktakteuren und zu anderen Förderinstitutionen wichtig. Belegen Sie Ihre Kontakte mit einer Referenzliste und beschreiben Sie kurz die Art der Kontakte: Weniger als 5 Kontakte = 0 Punkte, 5 bis 10 Kontakte = 1 Punkt, mehr als 10 Kontakte mit ausgewogener Verteilung über die Sprachgebiete = 2 Punkte • Überblick über die internationalen Akteure aus Forschung, Industrie und Organisationen im Bereich Elektrizitätstechnologien. Beschreiben Sie Ihre Kenntnis und Ihre Kontakte zu internationalen Akteuren und Organisationen: Weniger als 5 Kontakte = 0 Punkte, 5 bis 10 Kontakte = 1 Punkt, mehr als 10 Kontakte = 2 Punkte 	<p>Je nach nachgewiesenen Erfahrungen/ Kontakten/ Mitarbeit in IEA Gremien sind maximal 2 Punkte zu erreichen. Punkte werden aufgrund nachgewiesener Kenntnisse verteilt (Arbeitserfahrung, etablierte Kontakte). Die zur Erreichung der Punkte nötigen Kriterien sind jeweils genannt. 0 Punkte sind kein Ausschlusskriterium, da die Gesamtsumme zählt</p>
ZK 4	<p>Fähigkeiten und Erfahrungen in der Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen in der Abfassung von Berichten, Konzepten, Expertisen, Flyern, Texten für Webseiten und dergleichen. Erstellen Sie eine Liste der relevanten Texte, welche Sie im Fachgebiet oder ähnlichen Aufgabenstellungen erstellt haben und legen sie eine Auswahl von 3 - 5 repräsentativen Texten bei. Weniger als 5 Texte = 0 Punkte, 5 bis 10 Texte = 2 Punkte, mehr als 10 Texte = 4 Punkte • Erfahrungen im Präsentieren von Projekten oder Halten von Referaten vor kleinen und grossen nationalen und internationalen Gremien. Listen Sie die Referate und den Anlass mit der Anzahl der Teilnehmenden auf: Weniger als 6 Referate vor bis zu 15 Personen = 0 Punkte, 6-12 Referate vor kleinen und grossen Gremien = 1 Punkt, mehr als 12 Referate vor kleinen und grossen Gremien = 2 Punkte • Erfahrungen in der Organisation und Leitung von Fachanlässen. Listen Sie die Fachanlässe (> 30 Personen) auf, bei denen Sie massgebend in die Organisation und/oder Leitung involviert waren: Kein Fachanlass = 0 Punkte, 1 bis 2 Fachanlässe = 1 Punkt, mehr als 2 Fachanlässe = 2 Punkte 	<p>Je nach nachgewiesenen Erfahrungen sind maximal 4 oder 2 Punkte zu erreichen. Punkte werden aufgrund nachgewiesener Erfahrungen verteilt (relevante Texte, Referatstätigkeit, Organisation). Die zur Erreichung der Punkte nötigen Kriterien sind jeweils genannt. 0 Punkte sind kein Ausschlusskriterium, da die Gesamtsumme zählt.</p>

Die Präsentationen (ZK 5) werden nur mit denjenigen Anbietern durchgeführt, welche die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen und nach der Bewertung der Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 4 noch für den Zuschlag in Frage kommen. Diese Anbieter werden zu einer Präsentation mit anschliessender Diskussion von insgesamt 40 Minuten Dauer am 21. oder 22. März 2022 an den BFE Standort Ittigen eingeladen. Je nach Entwicklung der Covid-19 Situation behält sich das BFE vor, die Präsentationen online durchzuführen.

Falls die Bewertungen der Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 4 zu einem eindeutigen Zuschlagsergebnis führen, an dem auch die Bewertung von Präsentationen nichts ändern kann, werden keine Präsentationen durchgeführt.

Die Einladung zur Präsentation wird schriftlich frühestens 1 Woche nach Ablauf der Angebotseingabefrist erfolgen. Die Aufwände für die Angebote und die Präsentationen werden nicht vergütet.

Die Präsentation soll maximal 15 Minuten dauern. Die vorhandenen Hilfsmittel sind ein Computer und Beamer für eine MS-Office Präsentation.

Die Präsentation soll die aktuellen Herausforderungen der Energieforschung im Bereich Elektrizitätstechnologien und daraus resultierende Empfehlungen für den Forschungsstandort Schweiz zum Thema haben. Während der Diskussion wird neben dem technischen Gehalt und dem Sprachniveau in Deutsch, Französisch und Englisch auch die Herangehensweise an die in Ziffer 3.2.2 beschriebenen Programmleitungsaufgaben evaluiert.

Die Präsentation wird mit 25% gewichtet. Das Bewertungsraster ist in Anhang 4 aufgeführt.

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die in den Zuschlagskriterien ZK1 bis ZK4 (Ziffer 5.1) sowie die im Anhang 1 aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden. Die im Anhang 1 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar auszufüllen.

Wichtig: Die Beschaffungsstelle behält sich vor, die von Seiten der Anbieter im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Anbieters führen.

6 Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos.	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung auf der simap-Plattform
2	Fragerunde
3	Eingang der Angebote
4	Prüfen der eingegangenen Angebote (vgl. Kap. 9.4.3)
5	Präsentationen
6	Allfällige Bereinigung der Angebote (vgl. Kap. 9.4.3)
7	Bewertung und Evaluationsentscheid
8	Zuschlagspublikation auf der simap-Plattform

Übersicht Evaluationsphasen

6.2 Taxonomie

6.2.1 Taxonomie Typen

Bezüglich Erfüllung der qualitativen Zuschlagskriterien kommen folgender Bewertungstyp zur Anwendung:

Taxonomie Typ B

Erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
Volle Punktzahl	Halbe Punktzahl	Keine Punktzahl

Die volle Punktzahl wird vergeben, wenn das Kriterium erfüllt ist.
Die halbe Punktzahl wird vergeben, wenn das Kriterium teilweise erfüllt ist.
Keine Punkte werden vergeben, wenn das Kriterium nicht erfüllt ist.

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Für das Zuschlagskriterium Preis werden maximal 36 Punkte vergeben. Die Gewichtung beträgt 25%.

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung = Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option 1)

Alle Werte, die in der **Brandbreite von 50%** liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 150%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 50% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

$$\text{Punkte} = M \times \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

M = Maximale Punktezahl
P = Preis des zu bewertenden Angebots
Pmin = Preis des tiefsten zulässigen Angebots
Pmax = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet ($P_{\min} * 150\%$)

Rechnungsbeispiel:

Maximal	36 Punkte für den Preis	
Pmin =	CHF 500'000.00	
Pmax =	CHF 750'000.00 (1.5 x 500'000.00)	
Lieferant A	CHF 500'000.00	36 Punkte
Lieferant B	CHF 510'000.00	35 Punkte
Lieferant C	CHF 755'000.00	0 Punkte

7 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Anbieter zwingend an folgenden Aufbau seines Angebotes zu halten.

7.2 Gliederung des Angebots

Kapitel Offerte	Inhalt	Referenz in Ausschreibungs- unterlagen
1	Firmenübersicht <ul style="list-style-type: none">- Hauptsitz und allfällige Niederlassungen- Rechtsform- Produkt- und Leistungsschwerpunkte	
2	Angaben zur Schlüsselperson	
3	Angaben zur Erfüllung der Zuschlagskriterien ZK 1 bis ZK 4	Kapitel 5
4	Honorarofferte inkl. Optionen	
5	Ausgefüllter und rechtsgültig unterzeichneter Anforderungskatalog inkl. Angaben zum Anbieter	Anhang 1
6	Beilagen zum Anforderungskatalog <ul style="list-style-type: none">- Selbstdeklaration BKB	Anhang 2
7	Formular zur Kostenzusammenstellung	Anhang 3

Übersicht Gliederung des Angebots

8 Besondere Bestimmungen

keine

9 Administratives

9.1 Auftraggeber

9.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle / Beschaffungsstelle

Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Organisator

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern

9.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Dienst öffentliche Ausschreibungen DöA
Projekt (22022) 805 Leitung Forschungsprogramm «Elektrizitätstechnologien» des Bundesamts für Energie BFE
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern
E-Mail: beschaffung.wto@bbl.admin.ch

9.1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

24.01.2022

Bemerkungen:

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese anonymisiert ins Frageforum auf www.simap.ch stellen.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Die Anbieter werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf www.simap.ch publiziert sind.

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

17.02.2022

Formvorschriften:

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben im Kapitel 7.2) ist bis spätestens 17.02.2022 in 2-facher Ausführung (1-fach in Papierform und 1-fach in elektronischer Form auf USB-Stick * **unverschlüsselt**) an die unter Ziffer 9.1.2 aufgeführte Adresse zuzustellen.

* USB-Stick: Bitte beachten Sie, dass einerseits die gesamte Offerte auf dem USB-Stick enthalten sein muss und andererseits die Dokumente auf dem USB-Stick mit der Papierversion identisch sein müssen.

- a) Bei Abgabe an der Warenannahme des BBL (durch Anbieter oder Kurier):
Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten der Warenannahme 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung des BBL zu erfolgen.
- b) Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.

c) Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:

Ausländische Anbieter können ihr Angebot bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die unter Ziffer 9.1.2 aufgeführte Adresse zu senden.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbieter zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Offenes Verfahren

9.1.7 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Art des Dienstleistungsauftrages

CPV:

73000000 - Forschungs- und Entwicklungsdienste und zugehörige Beratung,
73100000 - Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung,
73200000 - Beratung im Bereich Forschung und Entwicklung,
73210000 - Beratung im Bereich Forschung

9.2.2 Ort der Dienstleistungserbringung

Schweiz

9.2.3 Laufzeit des Vertrags

48 Monate nach Vertragsunterzeichnung für den Grundauftrag
48 Monate für die optionale Verlängerung

9.2.4 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.5 Werden Varianten zugelassen?

Nein.

9.2.6 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.7 Ausführungstermin

Beginn: 01.07.2022, Ende: 30.06.2026

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kauttionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt. Jahresabrechnung (inkl. Stundenübersicht) nötig, vierteljährliche Rechnungsstellung möglich.

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Die Offerte umfasst eine Kostenzusammenstellung beinhaltend den geschätzten Stundenaufwand, Spesen und Eigenleistungen/Zusatzleistungen gemäss des dazu bestimmten Formulars in Anhang 3 des Pflichtenheftes. Angebote ohne ein solches, vollständiges Formular werden nicht zugelassen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Nicht zugelassen.

9.3.5 Subunternehmer

Ausschliesslich zum Einbeziehen ergänzender Fachkompetenzen, beispielsweise für Begleitgruppen oder Expertisen, nur mit der Einzelfallgenehmigung durch die BFE Bereichsleitung.

9.3.6 Vergütung für die Offerte / Präsentation

Es wird keine Vergütung geleistet.

9.3.7 Sprachen für Angebote

Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

9.3.8 Gültigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

9.3.9 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.10 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens der Vergabestelle mindestens in dieser Sprache erfolgen.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geschäftsbedingungen

Geschäftsabwicklung gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für - Dienstleistungsaufträge (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021)

Abrufbar unter [AGB \(admin.ch\)](#)

9.4.3 Prüfung und Bereinigung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäss Art. 38 BöB. Eine Bereinigung der Angebote erfolgt ausschliesslich unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von Art. 39 BöB sowie auf explizite Aufforderung der Vergabestelle hin.

9.4.4 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für die Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

9.4.5 Integritätsklausel

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeber führt.

9.4.6 Sonstige Angaben

Kreditvorbehalt: Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Der Auftraggeber behält sich vor, zugeschlagene Leistungen auch zugunsten weiterer Bedarfsstellen innerhalb der Bundesverwaltung erbringen zu lassen sowie, die als Optionen definierten Leistungen ganz, teilweise oder gar nicht zu beziehen.

10 Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Vom Anbieter auszufüllen	Zur Information
1	Anforderungskatalog	X	
2	Selbstdeklaration BKB (Link siehe unter Teilnahmebedingungen in Anhang 1)	X	
3	Formular zur Kostenzusammenstellung	X	
4	Raster zur Evaluierung der Präsentation		X
5	Konzept der Energieforschung des Bundes www.bfe.admin.ch/energieforschung		X
6	Konzepte der Energieforschung des BFE		X
7	AGB für Dienstleistungsaufträge AGB (admin.ch)		X

Übersicht referenzierte Anhänge